

## 1262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht und Antrag

## des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

**über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 1125 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) hat der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung am 12. Oktober 1993 über Antrag der Abgeordneten Dr. Christian Brünner und Dr. Johann Stippel mehrstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt zum Gegenstand hat.

Dem erwähnten Antrag waren folgende Erläuterungen beigelegt:

### „Allgemeiner Teil

Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wurde 1970 gegründet und 1975 als Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in das Universitäts-Organisationsgesetz übernommen.

Die in einer Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz vorgenommene Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt sowie die Einführung einer Fakultätsgliederung erfordert eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1:

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Abschnitt-Titels entspricht der vorgeschlagenen Änderung der Bezeichnung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt.

#### Zu Z 2:

Im Abs. 2 ist derzeit das Aufgabenprofil der Universität entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren noch auf den Bereich Bildungswissenschaften eingeschränkt. Der Entwicklung soll nun durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 entsprechen werden. Abgesehen davon erscheint eine detaillierte Beschreibung des Aufgabenbereiches der Universität in diesem Bundesgesetz legistisch weder erforderlich noch zweckmäßig, da der Aufgabenbereich der Universität ohnedies in anderen Gesetzen und Verordnungen (Studienrecht) genau zu definieren ist.

#### Zu Z 3:

Die noch in Kraft stehenden Bestimmungen des § 3 treffen provisorische Regelungen für die Organisation der Universität, das Ausschreibungswesen und die Einrichtung von Studienkommissionen. Sie können entfallen, weil ihnen infolge materieller Derogationen ohnedies keine Geltungskraft mehr zukommt.

#### Zu Z 4:

Die Bestimmungen des § 11, der Regelungen über die Leitung der Universität enthält, können

2

## 1262 der Beilagen

entfallen, weil ihnen infolge materieller Derogationen ohnedies keine Geltungskraft mehr zukommt.

**Zu Z 5:**

Die Vollziehungsklausel wurde inhaltlich nicht geändert, sondern nur dem Teil 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 in seiner geltenden Fassung angepaßt.

**Zu Z 6:**

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der Bestimmungen geregelt.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helmut Seel, Dr. Christian Brünner, Herbert Scheibner, Dr. Severin Renoldner, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, Mag. Walter Posch, Franz Mrkvicka sowie Mag. Wilhelm Molterer.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 10 12

**Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner**  
Berichterstatter

**Dr. Johann Stippel**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/1981, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Abschnittes I lautet:

**„Universität Klagenfurt“**

2. Der § 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Universität Klagenfurt obliegt nach Maßgabe der im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Grundsätze und Ziele die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf den Gebieten der Kulturwissenschaften sowie der Wirtschaftswissenschaften und der Informatik.

(2) Der Universität Klagenfurt obliegt nach Maßgabe besonderer studienrechtlicher Vorschriften auf den ihr anvertrauten Gebieten der Wissenschaften die Durchführung von ordentlichen Studien gemäß § 13 und § 13a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie von Hochschul-

kursen und Hochschullehrgängen, insbesondere zur Fortbildung und für höhere Studien.“

3. Der § 3 lautet:

„§ 3. Die Regelung der Organisation der Universität Klagenfurt ist einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Die Einrichtungen der Universität Klagenfurt sind so zu gestalten, daß sie in zweckmäßiger Weise den Grundsätzen und Zielen der Studien gemäß § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechen.“

4. Der § 11 entfällt.

5. Der § 12 lautet:

„§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, in den Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 5, hinsichtlich der Genehmigung der Bestimmungen des Statuts des Klagenfurter Hochschulfonds über den Bauaus-schuß gemäß § 5 Abs. 6 sowie hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

6. Der § 13 lautet:

„§ 13. Der Titel des Abschnittes I sowie die §§ 1, 3 und 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“